

## Antrag Nr. 34

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
an die 169. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer  
am 26. November 2020

### **BESCHLEUNIGTES PFLEGEgeldVERFAHREN – EINE PERSPEKTIVE FÜR ZU PFLEGENDE UND IHRE ANGEHÖRIGEN**

Viele Menschen müssen in kurzer Zeit einen Pflegeplatz bzw eine Möglichkeit der 24h-Betreuung für ihre pflegebedürftigen Angehörigen finden. Stationäre Pflege bzw 24-h-Betreuung sind mit Fördermöglichkeiten aus diversen Bundes- und Landestöpfen versehen. Zusätzlich betreuen knapp eine Million Menschen ihre nahen Angehörigen selbst.

Daher wurden in den letzten Jahren eine Reihe an Selbst-, Weiterversicherungs-, Förderungs- und Karenzmöglichkeiten geschaffen, um die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen zu gewährleisten, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die diese Arbeit übernehmen, sozialversicherungsrechtlich abzusichern.

**Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher von der Bundesregierung und den im Nationalrat vertretenen Parteien, in folgenden Fällen:**

- **Bedarf einer dringenden stationären Unterbringung,**
- **Notwendigkeit einer 24h-Betreuung samt potentieller Fördermöglichkeiten durch das Sozialministeriumsservice bzw einer vorhandenen Förderung des Landes,**
- **Notwendigkeit einer kostenlosen Selbstversicherung in der Kranken- oder Pensionsversicherung bzw einer kostenlosen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes,**
- **Anstellung eines nahen Angehörigen in der Pflegeservice Burgenland zum Zwecke der Betreuung eines Familienmitglieds**

**die Einführung eines beschleunigten Verfahrens (§ 21e Bundespflegegeldgesetz), bei dem, im Gegensatz zum Antrag auf Pflegekarenz/Pflegezeit, innerhalb von drei Wochen der Pflegegeldbescheid zu erfolgen hat, um die Pflege und Betreuung, die finanzielle Versorgung, sowie Versicherungsmöglichkeiten für zu Pflegende und ihre Angehörigen in ganz Österreich sicherzustellen.**

Die Förderungen, Karenzansprüche oder Selbstversicherungsmöglichkeiten hängen zum Großteil (außer bei der Familienhospizkarenz) an einer wichtigen Leistung: **dem Pflegegeld.**

Die Pflegegeldeinstufung ist jener Maßstab, um überhaupt die Pflegebedürftigen stationär unterzubringen zu können. Sie ist eine Voraussetzung für viele Leistungen – von der Pflegekarenz oder Pflegezeit, der kostenlosen Weiter- oder Selbstversicherung, über die Fördermöglichkeit für die

24h-Betreuung, bis zu Landesförderungen wie im Burgenland und Vorarlberg:

- Der Gesetzgeber hat 2014 als Erfordernis der Pflegekarenz/Pflegezeit mindestens die Pflegegeldstufe 1 für Demenzerkrankte und Minderjährige, sowie die Pflegegeldstufe 3 für die übrigen zu Pflegenden festgelegt. Der Rechtsanspruch auf mindestens drei Monate ist bis heute nicht von der Politik umgesetzt worden.
- Das burgenländische Anstellungsmodell zur Pflegeservice Burgenland setzt die Pflegegeldeinstufung von mindestens Stufe 3 voraus.
- Auch die Möglichkeiten der kostenlosen Selbst- und Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ebenfalls ab Pflegegeldstufe 3 des Angehörigen möglich.
- Der Pflegeheimplatz oder eine Förderung durch das Sozialministeriumsservice, sowie manche Landesförderungen bei der 24h-Betreuung setzen die Stufe 3 bzw 4 voraus.

Die Covid19-Krise zeigt, wie schnell die ohnehin prekäre Situation in der Pflege kippen kann und viele zu Pflegenden plötzlich keine 24h-Betreuung zur Verfügung haben oder die mobile Pflege kurzfristig keine Kapazitäten frei hat.

Umso wichtiger ist ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz/Pflegezeit aber auch die Möglichkeit eines schnellen Verfahrens für das Pflegegeld auch ohne Pflegekarenz.

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Pflegekarenz/Pflegezeit beantragen, können sie ein sogenanntes „beschleunigtes“ Verfahren im Pflegegeldverfahren beantragen. Diesbezüglich können Beschäftigte den Pflegekarenzwunsch bei der Pensionsversicherung im Rahmen der Pflegegeldbeantragung/Erhöhung für den Angehörigen bekannt geben.

Der Versicherungsträger entscheidet dann nicht wie üblich in drei Monaten, sondern bereits in zwei Wochen, da der Pflegekarenz/Pflegezeitanspruch davon abhängt.

Daher ist der Weg eines beschleunigten Pflegegeldverfahrens, wie es bei der Pflegekarenz/Pflegezeit möglich ist, für die erwähnten Bereiche, wie stationäre Unterbringung in ein Pflegeheim, Förderung der 24h-Betreuung, Selbstversicherungs- und Weiterversicherungsmöglichkeiten sowie sämtlicher Förderungen in diesem Bereich, ein Lösungsansatz, um schnellstmöglich den Versicherten und ihren Angehörigen zu helfen. Damit der Versicherungsträger jedoch angesichts der Vielzahl an Anträgen ein wenig mehr Zeit hat als bei der Pflegekarenz, wird die Erstellung des Pflegegeldbescheides binnen 3 Wochen gefordert.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---